



PostCom-Newsletter

Ausgabe 1 – Juni 2025

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 16. Juni 2025 veröffentlicht die Eidgenössische Postkommission (PostCom) ihren Jahresbericht 2024. Dieses digitale Dokument wird online auf unserer Website zugänglich sein ([Jahresberichte – Eidgenössische Postkommission PostCom](#)) und Ihnen eine Übersicht über den Schweizer Postsektor geben. Im Fokus steht dabei insbesondere die Finanzierung der Grundversorgung.

In diesem Newsletter wird die Grundversorgung aus einer Perspektive betrachtet, die über unsere Landesgrenzen hinausgeht. So können wir die Entwicklung des Schweizer Postsektors eingebettet in den europäischen Kontext – zu dem er de facto gehört – analysieren.

Zu diesem Zweck ziehen wir in dieser Ausgabe zwei Berichte der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste (GREP, auf Englisch: European Regulators Group for Postal Services, ERGP) heran.

Der erste Bericht befasst sich mit der Notwendigkeit einer Neudefinition der Grundversorgung. In dieser Hinsicht empfehlen die Autorinnen und Autoren des Berichts die Einführung europaweit harmonisierter Mindeststandards, die den Mitgliedstaaten gleichzeitig eine flexible Anpassung der Grundversorgung an ihre jeweiligen nationalen Gegebenheiten erlauben. Dazu gehören Anpassungen hinsichtlich Lieferfrequenz, Servicequalität sowie Dichte des Poststellennetzes.

Im zweiten Bericht werden eine Definition des Begriffs «vulnerable Personen» und die Schaffung von Bedingungen gefordert, damit diese in ihren unterschiedlichen Realitäten in der grossen Vielfalt der Postdienstnutzenden nicht vergessen werden.

In diesem Newsletter informieren wir Sie zudem über einige Entscheide, welche die PostCom in den letzten Monaten gefällt hat.

Freundliche Grüsse



Europaweite Harmonisierung der Grundversorgung

Die Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste (GREP) empfiehlt eine Revision des rechtlichen Rahmens für Postdienste in der EU, um den Bedürfnissen der Nutzenden sowie der Marktentwicklung stärker Rechnung zu tragen. Unter anderem schlägt die GREP eine Neudefinition der Grundversorgung dahingehend vor, dass europaweit harmonisierte Mindeststandards eingeführt werden sollen, die den Mitgliedstaaten die flexible Anpassung der Grundversorgung an ihre jeweiligen nationalen Gegebenheiten erlauben. Dazu gehören Anpassungen hinsichtlich Lieferfrequenz, Servicequalität sowie Dichte des Poststellennetzes.

Die GREP betont, die Legaldefinitionen, insbesondere in Bezug auf die Postdienste, die Nutzenden sowie Begriffe wie «Postartikel», seien dringend zu klären. Zudem schlägt sie die Harmonisierung der Definitionen in verschiedenen europäischen Rechtsakten wie etwa der Richtlinie über die Postdienste (PSD) und der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (CBPR) vor, um Inkonsistenzen zu vermeiden.

Für den Nutzerschutz empfiehlt die GREP den Übergang von einem absenderzentrierten zu einem empfängerorientierten Modell, das den Bedürfnissen vulnerabler Konsumentinnen und Konsumenten sowie den Entwicklungen im elektronischen Geschäftsverkehr Rechnung trägt. Darüber hinaus befürwortet sie die Bereitstellung klarer Informationen über die jeweiligen Angebote durch sämtliche Postdienstanbieterinnen – ohne Beschränkung auf die Grundversorgung – sowie die Schaffung von Beschwerdemanagement-Prozessen.

Zur Förderung des Wettbewerbs und des Marktzugangs schlägt die GREP eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren sowie einen Kompetenzausbau der nationalen Regierungsbehörden vor. Diese sollten zur Überwachung des Marktes, zur Auferlegung von Zugangsverpflichtungen sowie zu Tarifkontrollen befugt sein, um die Erschwinglichkeit und Kostenorientierung zu garantieren.

Untergeordnete Themen wie etwa die ökologische Nachhaltigkeit oder Arbeitsbedingungen wären primär durch bestehende horizontale Bestimmungen abzudecken, ausser sie erwiesen sich als unzureichend. Die GREP empfiehlt zudem, die Methodik zur Messung der Auswirkungen von Umweltinitiativen auf den Postsektor zu harmonisieren.

Abschliessend fordert die GREP eine formelle Anerkennung ihrer Rolle im künftigen Regulierungsrahmen sowie die Befugnis zur Herausgabe von Leitlinien und Best Practices. Sie schlägt zudem eine Anpassung ihrer operativen Struktur vor, namentlich durch die Einrichtung eines ständigen Sekretariats.

Zusammengefasst strebt die GREP eine Modernisierung der Postvorschriften an mit dem Ziel, einen wettbewerbsfähigen Markt zu fördern, Nutzerrechte zu schützen sowie erschwingliche und nachhaltige Postdienste in der EU sicherzustellen. Die öffentliche Konsultation dieser Empfehlungen lief bis zum 14. Mai 2025. Die definitive Verabschiedung ist für Juli 2025 vorgesehen.

[Zum Bericht](#)

Postalische Grundversorgung und vulnerable Personen

In einem weiteren Bericht der GREP werden die postalischen Bedürfnisse der vulnerablen Nutzenden untersucht. Diese werden als Personen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung, des Alters, digitaler Ausgrenzung, eines geringen Einkommens oder ihres Wohnorts in ländlichen oder abgelegenen Gebieten definiert. Diese Nutzerinnen und Nutzer sind zu Kommunikationszwecken und für den Zugang zu wichtigen Ressourcen häufig von Postdiensten abhängig.

Im Bericht wird betont, dass die traditionellen Postdienste trotz ihres durch die Digitalisierung bedingten Rückgangs für diese vulnerablen Nutzenden weiterhin von entscheidender

Bedeutung sind. Es gibt bereits spezifische Massnahmen. Für blinde und sehbehinderte Personen gibt es in 22 Ländern kostenlose Dienste, 16 Länder bieten Hausservice an und in 22 Ländern gibt es barrierefreie Einrichtungen wie Rampen, Braille-Texte usw. Dennoch gibt es kaum rechtliche Definitionen für vulnerable Personen, und deren Bedürfnisse variieren von Land zu Land.

Es wurden Diskussion über die aus dieser Problematik entstehenden Herausforderungen geführt sowie über mögliche Lösungen, um den Bedürfnissen dieser Nutzenden zu entsprechen. Fachpersonen betonen die Bedeutung digitaler Bildung, barrierefreier Postinfrastrukturen und der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse in ländlichen Gebieten. Postbetreiberinnen und Verbraucherverbände heben ihrerseits hervor, die Vulnerabilität könne temporärer Natur sein und es brauche angepasste Lösungen für jede Gruppe. Die Autorinnen und Autoren des Berichts führen mehrere Alternativen zu Gesetzesvorschriften an, wie etwa die Ermittlung der Bedürfnisse von vulnerablen Nutzenden, digitale Bildung, die Sensibilisierung der Postangestellten und verbesserte Infrastrukturen. Sie empfehlen zudem vertiefte Gespräche zur Harmonisierung der Definitionen und Regelungen auf EU-Ebene unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten.

So haben Dänemark und Deutschland spezifische Massnahmen umgesetzt: In Dänemark profitieren Nutzende mit besonderen Bedürfnissen von einer Heimlieferung und in Deutschland stellen neue Gesetze die Zugänglichkeit von automatischen Poststationen und -stellen sicher.

Im Bericht wird die Notwendigkeit betont, die Grundversorgungsverpflichtungen auf die Bedürfnisse der vulnerablen Personen abzustimmen. Um die Zugänglichkeit und Inklusion der Postdienste sicherzustellen, plädiert er für eine ausgewogene Kombination aus rechtlichen Vorgaben und praktischen Massnahmen.

[Zum Bericht](#)

Entscheidungspraxis

Das Fachsekretariat der PostCom hat bis Ende Januar 2025 die nachfolgenden Verfügungen auf seiner Website aufgeschaltet:

- [Verfügung Nr. 9/2024](#) vom 24. Oktober 2024 betreffend Standort und Masse eines Hausbriefkastens
- [Verfügung Nr. 10/2024](#) vom 24. Oktober 2024 betreffend Standort Hausbriefkasten
- [Verfügung Nr. 11/2024](#) vom 24. Oktober 2024 betreffend Genehmigung der Anpassungen des hypothetischen Szenarios ohne Verpflichtung zur Grundversorgung zwecks Berechnung der Nettokosten
- [Verfügung Nr. 12/2024](#) vom 12. Dezember 2024 betreffend ...
- [Verfügung Nr. 1/2025](#) vom 30. Januar 2025 betreffend Standort und Masse eines Hausbriefkastens
- [Verfügung Nr. 2/2025](#) vom 30. Januar 2025 betreffend Standort eines Hausbriefkastens
- [Verfügung Nr. 3/2025](#) vom 30. Januar 2025 betreffend Standort eines Hausbriefkastens
- [Verfügung Nr. 4/2025](#) vom 30. Januar 2025 concernant la violation de l'obligation de renseigner (auf Deutsch: betreffend Verletzung der Auskunftspflicht; in französischer Sprache)
- [Verfügung Nr. 5/2025](#) vom 30. Januar 2025 betreffend Grundversorgung

Mit Urteilen [A-3607/2022](#) und [A-3629/2022](#) vom 12. November 2024 hob das Bundesverwaltungsgericht die Verfügungen Nr. 9/ und Nr. 10/2022 der PostCom vom

16. Juni 2022 auf und wies die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die PostCom zurück. Die Post hat diese Urteile vor dem Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdeverfahren sind hängig.

Die Verfügungen der PostCom betrafen zwei Aufsichtsbeschwerden hinsichtlich der Übernahme der Unternehmen KLARA Business AG und Livesystems AG durch die Post. Nach Ansicht der PostCom lag die Entscheidung über diese Beschwerden nicht in ihrer Befugnis. Unter Berufung auf die Notwendigkeit einer richterlichen Lückenfüllung stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, die PostCom sei für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Post zuständig zu erklären.

Link zu den Verfügungen: <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/verfuegungen>.

Zur Erinnerung:

Unsere Empfehlungen sind zugänglich unter:

[Empfehlungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#)

Unsere Verfügungen sind zugänglich unter:

[Verfügungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#)

Unsere Medienmitteilungen sind zugänglich unter:

[Medienmitteilungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#).